ANTRAG

der ÖAAB&FCG-Fraktion an die 4. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Pauschalierung von Trinkgeldern

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 Z 16a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) ortsübliche freiwillige geleistete Trinkgelder von einem Dritten an den Dienstnehmer in der Regel steuerfrei. Wird jedoch Trinkgeld als eine verpflichtende Servicepauschale erhoben und an die Mitarbeiter weitergeleitet, ist dieses als Lohnbestandteil zu qualifizieren und erhöht daher die Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer des jeweiligen Arbeitnehmers. Die Steuerfreiheit besteht ebenso, wenn Trinkgelder bargeldlos beispielsweise mit einer Kreditkarte gewährt werden.

Im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht gelten Trinkgelder gemäß § 49 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) als ein Entgelt eines Dritten und unterliegen somit der Beitragspflicht des Dienstnehmers. Sie erhöhen daher im jeweiligen Beitragszeitraum die allgemeine Beitragsgrundlage. Die Feststellung der Höhe des Trinkgeldes erfolgt durch Aufzeichnungen des Dienstgebers, Erhebungen bzw. Schätzungen des Krankenversicherungsträgers oder durch Pauschalierung. Durch Pauschalierungen entfällt für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Führung von Trinkgeldaufzeichnungen.

Je nach Branche und Bundesland sind die Trinkgeldpauschalen unterschiedlich geregelt. In manchen Bundesländern sind Ausnahmebestimmungen der einzelnen Trinkgeldpauschalen zu beachten und bei erheblichen Abweichungen von den Pauschalbeträgen die tatsächlich zugeflossenen Trinkgelder heranzuziehen. Unterliegen die Dienstnehmer dem Anwendungsbereich der Trinkgeldpauschale, sind daher die dort geregelten pauschalierten Beträge beitragspflichtig abzurechnen.

Dienstnehmer, bei denen eine erhebliche Abweichung von den festgelegten Beträgen der Pauschale besteht, sind ausgenommen. Hier ist der tatsächliche Wert heranzuziehen. Eine erhebliche Abweichung liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen durchschnittlich unter der Hälfte bzw. über dem Doppelten der festgelegten Beträge liegen. Der Nachweis ist durch entsprechende Aufzeichnungen (z. B. Trinkgeldumsätze, Einsatzpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen) zu erbringen.

In Salzburg existieren momentan Trinkgeldpauschalierungen für Kosmetikerinnen und Kosmetiker, Fußpflegerinnen und Fußpfleger, Masseurinnen und Masseure, Friseurinnen und Friseure, im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe sowie im Lohnfuhrwerkgewerbe. Gemäß § 44 Abs. 3 ASVG kann der Versicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Pauschalierungen für Trinkgelder festsetzen.

Aus diesem Grund stellt die ÖAAB&FCG Fraktion in der Salzburger Arbeiterkammer den

ANTRAG

die 4. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg fordert daher das Bundesministerium für Finanzen auf, gemeinsam mit dem Sozialversicherungsträger ÖGK, angemessene Anpassung der Trinkgeldpauschalierungen umzusetzen, die sämtliche Beitragspflichten im Sozialversicherungsrecht abdeckt und Dienstnehmer nicht zusätzlich belastet.

Für die ÖAAB&FCG-Fraktion
FO DI (FH) Johann Grünwald
Salzburg, am 28.04.2025